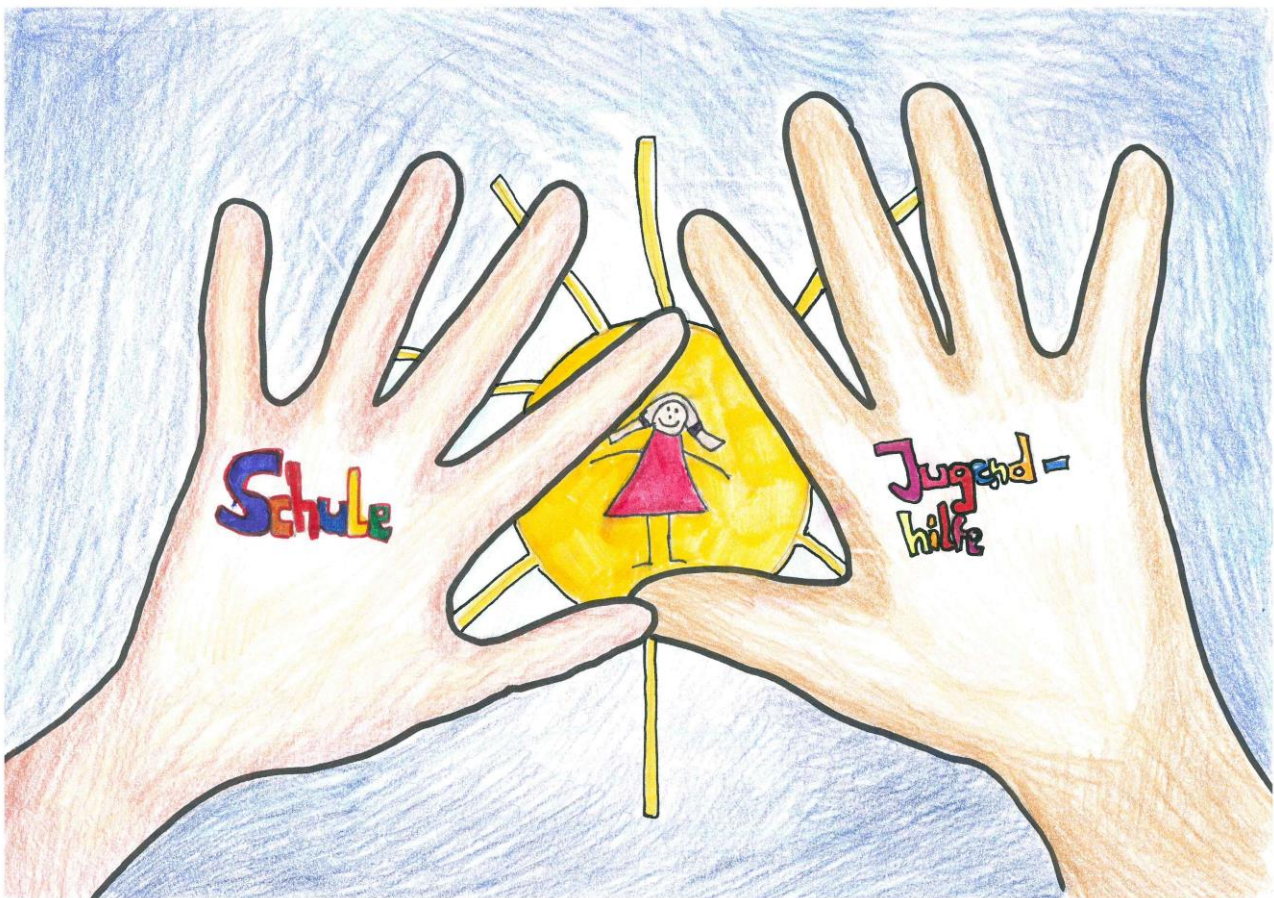


# Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule



## zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

## **Impressum**

Herausgeber: **Landkreis Neunkirchen**

Erarbeitet von:

J. Brill	(Abteilungsleiter Kreisjugendamt Neunkirchen)
F. Brück	(Schulleiter GemS Schiffweiler)
J. Diehl	(Förderschullehrerin am Förderzentrum Neunkirchen)
S. Gerber	(Leitung des Sachgebiets „Jugendhilfe – Schule – Beruf“ Kreisjugendamt Neunkirchen)
M. Hoffmann	(stv. Abteilungsleitung Schulpsychologischer Dienst Landkreis Neunkirchen)
S. Klee	(Leitung des Sachgebiets „Allgemeiner Sozialer Dienst“ Kreisjugendamt Neunkirchen)
C. Klein	(Koordination Schoolworker Landkreis Neunkirchen)
S. Köhler	(Koordination Schoolworker Landkreis Neunkirchen)
P. Peifer	(Schulleiterin GS Wellesweiler)
E. Stein	(Schoolworkerin Landkreis Neunkirchen)

Titelbild: **Tammy Abriß** (Gemeinschaftsschule Schiffweiler)

Neunkirchen 2018

[www.landkreis-neunkirchen.de](http://www.landkreis-neunkirchen.de)



## **Sinnvoller Leitfaden für die tägliche Arbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch eine Angelegenheit der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Daher ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und pädagogischen Fachkräften in Kita oder Schule ein wichtiger Ansatz, um einen wirksamen präventiven Kinderschutz zu ermöglichen.

Sie, sehr geehrte Damen und Herren aus den Kindertageseinrichtungen und Schulen, sind daher für uns wichtige Ansprechpartner\_innen, wenn es um den präventiven Kinderschutz geht. Denn Kinder verbringen einen Großteil ihres Alltags in der Schule, daher erkennen Sie oftmals erste Anzeichen für eine mögliche Beeinträchtigung des Kindeswohls. Aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht sind Sie dabei verpflichtet, erste Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung einzuleiten.

Der Landkreis Neunkirchen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und das Ministerium für Bildung und Kultur als oberste Schulaufsicht geben Ihnen bei dieser Aufgabe diese Broschüre mit an die Hand. Sie wurde gemeinsam mit Schulleiter\_innen, Schoolworker\_innen und anderen Mitarbeiter\_innen des Kreisjugendamtes sowie des Schulpsychologischen Dienstes des Landkreises entwickelt. Dieser Leitfaden soll Ihnen eine alltagstaugliche Hilfe bei einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen geben. Er trägt dazu bei, die Kooperation an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe zu verbessern, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

Sie werden in Ihrem Berufsalltag mit Belastungssituationen und möglichen Kindeswohlgefährdungen konfrontiert. Sie müssen das Gefährdungsrisiko abschätzen, zur Inanspruchnahme von Hilfe motivieren und die Entscheidung zur Einbindung des Jugendamtes treffen. Diese Herausforderung verdient Unterstützung. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Leitfaden geben, der Sie für die weitere Bewältigung Ihrer sensiblen Aufgaben und Verantwortungen stärkt.

Sören Meng  
Landrat des Landkreises Neunkirchen

Ulrich Commerçon  
Minister für Bildung und Kultur



## Inhalt

<b>1. DEFINITION KINDESWOHL UND GEFÄHRDENDE ASPEKTE</b> .....	<b>7</b>
1.1. Definition Kindeswohl .....	7
1.2. Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung .....	7
1.3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	8
1.3.1. <i>Äußere Erscheinung des Kindes oder der / des Jugendlichen</i> .....	8
1.3.2. <i>Verhalten des Kindes oder der / des Jugendlichen</i> .....	8
1.3.3. <i>Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft</i> .....	9
1.3.4. <i>Familiäre Situation</i> .....	9
1.3.5. <i>Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten in der häuslichen Gemeinschaft</i> .....	9
1.3.6. <i>Wohnsituation</i> .....	9
<b>2. VERFAHRENSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG</b> .....	<b>10</b>
2.1. Kenntnismahme einer Lehrkraft über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung .....	10
2.2. Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 20a SchoG .....	11
2.3. Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	11
2.4. Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	12
2.5. Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Kreisjugendamt Neunkirchen.....	13
<b>3. BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT GEMÄß § 8B SGB VIII</b> .....	<b>13</b>
<b>4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>14</b>
4.1. Auszug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG) (Stand: 20. Januar 2016).....	14
4.2. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) .....	15
4.3. Das Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes .....	15
<b>5. ANLAGEN</b> .....	<b>17</b>
Anlage 1: Schaubild zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	18
Anlage 2: Formular zur Kenntnismahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	19
Anlage 3: Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes .....	21

Anlage 4: Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen .....	23
Anlage 5: Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten .....	26
Anlage 6: Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Kreisjugendamt Neunkirchen.....	29
Anlage 7: Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII .....	32
Anlage 8: Kontaktinformationen Kreisjugendamt (KJA) Neunkirchen „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD), Schoolwork / Schulsozialarbeit und Schulpsychologischer Dienst Landkreis Neunkirchen .....	33
Anlage 9: Übersicht Beratungsangebote .....	34

## **1. DEFINITION KINDESWOHL UND GEFÄHRDENDE ASPEKTE**

### **1.1. Definition Kindeswohl**

„Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl gibt es nicht. Gleichwohl ist er sowohl im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht der zentrale Begriff, an dem sich alle Entscheidungen, seien es pädagogische Hilfen, Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen, zu messen lassen haben. Das Kindeswohl ist jeweils im Einzelfall, bezogen auf das jeweilige Kind / den jeweiligen Jugendlichen zu definieren und muss sich dabei sowohl an den bisherigen Lebensumständen als auch an den Perspektiven des Kindes oder Jugendlichen orientieren.

Das Kindeswohl umfasst das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes. Unter geistigem Wohl versteht man eine Erziehung, die dem Kind oder Jugendlichen Anregungen für seine geistige Entwicklung gibt, ihm die Chance, entsprechend seinen Bedürfnissen zu lernen, ermöglicht und Anregungen schafft, 'die Welt zu entdecken'. Das körperliche Wohl des Kindes umfasst u.a. eine angemessene Ernährung, die Fürsorge für die Gesundheit und eine (...) gewaltfreie Erziehung. Das seelische Wohl des Kindes ist im Hinblick darauf, dass der Kindeswohlbegriff auf eine gute Entwicklung des Kindes abstellt, nicht nur der Verzicht auf Handlungen, die der Psyche des Kindes schaden könnten, sondern muss vielmehr auch positive Merkmale wie beispielsweise Vermitteln von Mitgefühl, Wert von Bindungen und ähnliches umfassen.

Das Kindeswohl ist insgesamt unter dem Aspekt der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sehen. Der Begriff ‚Entwicklung‘ macht hierbei deutlich, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nie ausschließlich um die aktuelle Situation des Kindes gehen kann, sondern dass immer Prognosen hinsichtlich der Zukunft zu treffen sind, wenn versucht wird, das Kindeswohl im Einzelfall zu bestimmen.“<sup>1</sup>

### **1.2. Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung<sup>2</sup>**

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird in der aktuellen Literatur in die Bereiche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch), Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Elternversagen und gefährdendes Verhalten eines Dritten unterteilt.

Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung folgender Punkte:

- der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird
- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen

---

<sup>1</sup> <http://www.fzpsa.de/paedpsych/lexikon/kindewohl> (18.04.2016)

<sup>2</sup> vgl. *Landkreis Friesland (Hg.) (2015): Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland. S. 4.*

- die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen

### **1.3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Bei der nachfolgenden Auflistung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt es sich um eine abstrakte und zusammenfassende Beschreibung, die sich in konkreten Beobachtungen sowie Angaben von Schüler\_innen und sonstigen Personen widerspiegeln muss. Sie erfasst jedoch nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.<sup>3</sup>

#### **1.3.1. Äußere Erscheinung des Kindes oder der / des Jugendlichen**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

#### **1.3.2. Verhalten des Kindes oder der / des Jugendlichen**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind / Jugendliche/r wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes / Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind / Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder / Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind / Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

---

<sup>3</sup> vgl. *Landkreis Friesland (Hg.) (2015): Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland. S. 4 ff.*

### **1.3.3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt verherrlichende oder pornographischen Medien
- Gewährung eines unberechtigten Zugangs zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes / Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind / Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft bzw. Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z.B. Erniedrigungen, Verspottung, Entwertung)

### **1.3.4. Familiäre Situation**

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind / Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

### **1.3.5. Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten in der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und / oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- starke Verhaltensauffälligkeit

### **1.3.6. Wohnsituation**

- Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen eines eigenen Schlafplatzes für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n bzw. jeglichen Kinderspielzeugs

## **2. VERFAHRENSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Zur nachvollziehbaren Dokumentation einer vermuteten Kindeswohlgefährdung und zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt wird im Text auf die entsprechenden Dokumentationsformulare (siehe Anhang) verwiesen.

### **2.1. Kenntnisnahme einer Lehrkraft über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung<sup>4</sup>**

Erhält eine Lehrkraft Kenntnis über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, ist sie gem. § 28 Abs. 4 SchoG verpflichtet, im Sinne des § 4 KKG zu handeln:

Die Lehrkraft dokumentiert die gewichtigen Anhaltspunkte und informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung. In einem gemeinsamen Gespräch treffen die Schulleitung und die Lehrkraft Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise. Hierzu können weitere beteiligte Lehrkräfte hinzugezogen werden. Die Besprechung dient der Vorbereitung und Terminierung des Gesprächs mit dem Kind / Jugendlichen.

Abschließend dokumentiert die Schulleitung die getroffenen Vereinbarungen und vermerkt, ob der Schulpsychologische Dienst telefonisch oder schriftlich eingebunden wird (vgl. hierzu Abschnitt 2.2. und Anlage 2).

***Die Verfahrensweise bei Missbrauch von Suchtmitteln ist im „Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen“ vom 24. Juli 2013 geregelt. (<http://www.saarland.de/93934.htm>)***

***Nach § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) haben Lehrerinnen und Lehrer zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA). Diese kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens hinzugezogen werden (vgl. hierzu Abschnitt 3.).***

***Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch sollten INSOFA's der Fachstelle „Nele“ (Mädchen) oder „Phönix“ (Jungen) eingeschaltet werden (vgl. Anlage 7).***

***Der Schoolworker bzw. Schulsozialarbeiter kann zu jedem Zeitpunkt von der Lehrkraft und / oder Schulleitung zur Beratung hinsichtlich der Verfahrensweise eingebunden werden.***

***Es ist darauf zu achten, dass die persönlichen Daten der betroffenen Schüler\_innen zu pseudonymisieren sind.***

---

<sup>4</sup> vgl. Formular zur Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

## **2.2. Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 20a SchoG<sup>5</sup>**

Der Schulpsychologische Dienst ist gemäß § 20a Abs. 3 Satz 2 SchoG bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls durch die Schule einzubinden.

Diese Einbindung kann entweder über eine telefonische Fallschilderung und Absprache der weiteren Vorgehensweise oder über die Einbindung in Form einer schriftlichen Information an den Schulpsychologischen Dienst mit Rückmeldeschleife<sup>5</sup> – am sinnvollsten per Fax, alternativ behelfsweise auch auf dem Postweg – erfolgen (vgl. hierzu Anlage 2). Die schriftliche Variante kann dabei gleichzeitig der Dokumentation dieses Prozessschrittes dienen. Auch eine telefonische Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes sollte aus Erwägungen der Rechtssicherheit seitens der Schule auf jeden Fall schriftlich dokumentiert werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sind die Schülerdaten bei der Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes zu anonymisieren.

Im Rahmen der Einbindung wird seitens des Schulpsychologischen Dienstes eine fachliche Einschätzung und Rückmeldung zu der geschilderten geplanten Vorgehensweise der Schule erfolgen. Bei entsprechendem Bedarf kann zudem die Schule ein konkretes Beratungsanliegen an den Schulpsychologischen Dienst herantragen und mit diesem abstimmen. Mögliche Beispiele hierfür wären u.a. Hinweise und Beratung zu wichtigen Gesprächsaspekten mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern, fallbezogene Hinweise auf mögliche schulinterne und schulexterne Hilfemaßnahmen, Anregungen im Hinblick auf zu treffende Zielvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und Hinweise zu wichtigen Aspekten der weiteren Verlaufsbeobachtung seitens der Schule.

## **2.3. Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung<sup>6</sup>**

Gemäß § 4 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sollen Lehrerinnen und Lehrer bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation in einem gemeinsamen Gespräch erörtern.

Es wird empfohlen, dass zwei Lehrkräfte an dem Gespräch teilnehmen, wobei vorab festzulegen ist, wer die Gesprächsführung übernimmt und wer protokolliert.

Bei Bedarf können im Vorfeld zur Gesprächsvorbereitung oder auch jederzeit in nachfolgenden Prozessschritten eine „insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)“ nach § 8a SGB VIII (vgl. hierzu Abschnitt 3 und Anlage 7), der Schulpsychologische Dienst und der/die Schoolworker\_in beratend hinzugezogen werden. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch sollten INSOFA's der Fachstelle „Nele“ (Mädchen) oder „Phönix“ (Jungen) eingeschaltet werden.

Zu dokumentieren sind die Erklärungen des Kindes / Jugendlichen und ob es bereits in der Vergangenheit Wahrnehmungen gab, die im Lichte der aktuellen Informationen den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung weiter stützen können.

---

<sup>5</sup> vgl. Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Sachverhalten in Zusammenhang mit vermuteter Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 20a Abs. 3 SchoG

<sup>6</sup> vgl. Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

---

Nach dem Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen erfolgt ein Austausch der Lehrkräfte mit der Schulleitung zur gemeinsamen Einschätzung der Informationen und zur Vereinbarung des weiteren Vorgehens:

Im Falle einer **Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung** sollte aus der Dokumentation hervorgehen, weshalb die Beteiligten zu dieser Einschätzung gekommen sind. Trotz Entkräftung des Verdachts kann es jedoch zur weiteren Absicherung der Einschätzung sinnvoll sein, das Kind / den Jugendlichen für einen festgelegten Zeitraum weiter intensiviert zu beobachten und auch dies fortgesetzt zu dokumentieren.

Bei einer **Erhärtung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung** dokumentiert die Schulleitung die Gründe dieser Einschätzung und die Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise (vgl. Anlage 4).

#### **2.4. Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung<sup>7</sup>**

*Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Einbindung der Eltern / Personensorgeberechtigten die Gefährdung des Kindeswohls verschärft!*

In Ergänzung einer telefonischen Kontaktaufnahme wird empfohlen, dass die Schulleitung die Eltern / Personensorgeberechtigten schriftlich zu diesem Gespräch einlädt. Aus dem Schreiben sollte hervorgehen, dass sich die Schule um das Wohl der Schülerin / des Schülers sorgt und verpflichtet ist, mit den Eltern / Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern. Das Telefonat ist zu dokumentieren. Die schriftliche Einladung dient der Schule als Nachweis, falls die Eltern / Personensorgeberechtigten keine Mitwirkungsbereitschaft zeigen.

Das Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten führen die Schulleitung und die Lehrkraft, die eine Kindeswohlgefährdung vermutet. Weitere beteiligte Lehrkräfte / Fachkräfte können im Einzelfall hinzugezogen werden.

Mit den Eltern / Personensorgeberechtigten wird erörtert, welche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung der Schule bekannt geworden sind. Die Erklärungen der Eltern / Personensorgeberechtigten werden dokumentiert.

Falls erforderlich und möglich, werden mit den Eltern / Personensorgeberechtigten Zielvereinbarungen getroffen, die eine mögliche Gefährdung abwenden sollen. Zudem wird in § 4 KKG gefordert, dass Lehrerinnen und Lehrer, soweit erforderlich, bei den Eltern / Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von externen Hilfen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Kinderarzt, Schulärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes etc.) hinwirken sollen.

Zur Überprüfung der Zielvereinbarungen wird ein Folgetermin mit den Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbart.

---

<sup>7</sup> vgl. Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

## 2.5. Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Kreisjugendamt Neunkirchen<sup>8</sup>

Hat sich ein **Gefährdungsverdacht erhärtet** und konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden und hält die Schule ihre Möglichkeiten der eigenen Intervention und Beratung für nicht ausreichend oder ausgeschöpft, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, erfolgt die Meldung an das Jugendamt durch die Schulleitung<sup>9</sup>.

Im Vorfeld informiert die Lehrkraft die Eltern / Personensorgeberechtigten, es sei denn, der wirkliche Schutz des Kindes oder Jugendlichen könnte durch die Mitteilung an die Eltern / Personensorgeberechtigten in Frage gestellt werden.

Die Fallverantwortung liegt jetzt beim Jugendamt. Die Fürsorgepflicht und die unterstützenden Angebote der Schule bleiben davon unberührt.

Bei **Gefahr in Verzug** informiert die Schulleitung unmittelbar das Jugendamt und die Schulaufsicht. Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind zeitgleich zu informieren, es sei denn, der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen wird hierdurch in Frage gestellt.

## 3. BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT GEMÄß § 8b SGB VIII

Der Gesetzgeber hat für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine spezialisierte Beratung zur Unterstützung vorgesehen, die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und zu finanzieren ist. Die benannten Fachkräfte sind in der Lage, eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen, da sie über ausreichende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (INSOFA) soll in anonymisierter Form erfolgen. Sie hat das Ziel zu klären und zu beraten<sup>9</sup>,

- ob die in der beruflichen Ausübung festgestellten Anhaltspunkte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind
- ob sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch weitere Anhaltspunkte erhärtet
- ob das Elterngespräch, die Elternarbeit und die Möglichkeiten in der Einrichtung ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen
- welche Möglichkeiten bestehen, die gefährdenden Einflüsse auf das Kind auszuräumen
- wie die Eltern dazu motiviert werden können, notwendige Hilfe auch von anderen Institutionen anzunehmen
- ob eine Vereinbarung mit den Eltern erarbeitet werden muss, um eine Verbindlichkeit herzustellen und wie eine solche Vereinbarung aussehen kann
- wie das Kind in kind- und altersgerechter Form in die Arbeit mit einbezogen und gestärkt werden kann

---

<sup>8</sup> vgl. Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Neunkirchen

<sup>9</sup> vgl. *Landkreis Friesland (Hg.) (2015): Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland, S. 7.*

- welche Bewertung diesem Fall zukommt (akute, latente oder keine Kindeswohlgefährdung)
- ob das Jugendamt eingeschaltet werden muss, um den Schutz des Kindes wiederherzustellen
- wie die notwendige Dokumentation des Beratungsprozess sicherzustellen ist

#### **4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

##### **4.1. Auszug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG) (Stand: 20. Januar 2016)**

###### ***§ 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule***

*(...)*

*(2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.*

###### ***§ 20a Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit***

*(...)*

*(3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen. Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2b) einzubinden.*

###### ***§ 21 Schulleiterinnen und Schulleiter***

*(...)*

*(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.*

###### ***§ 28 Aufgabe der Lehrkraft***

*(...)*

*(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.*

## **4.2. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### ***§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung***

#### *(1) Werden*

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit*

*gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*

*(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.*

## **4.3. Das Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes**

### ***§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung***

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung*

*erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

*(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

*(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

*(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*

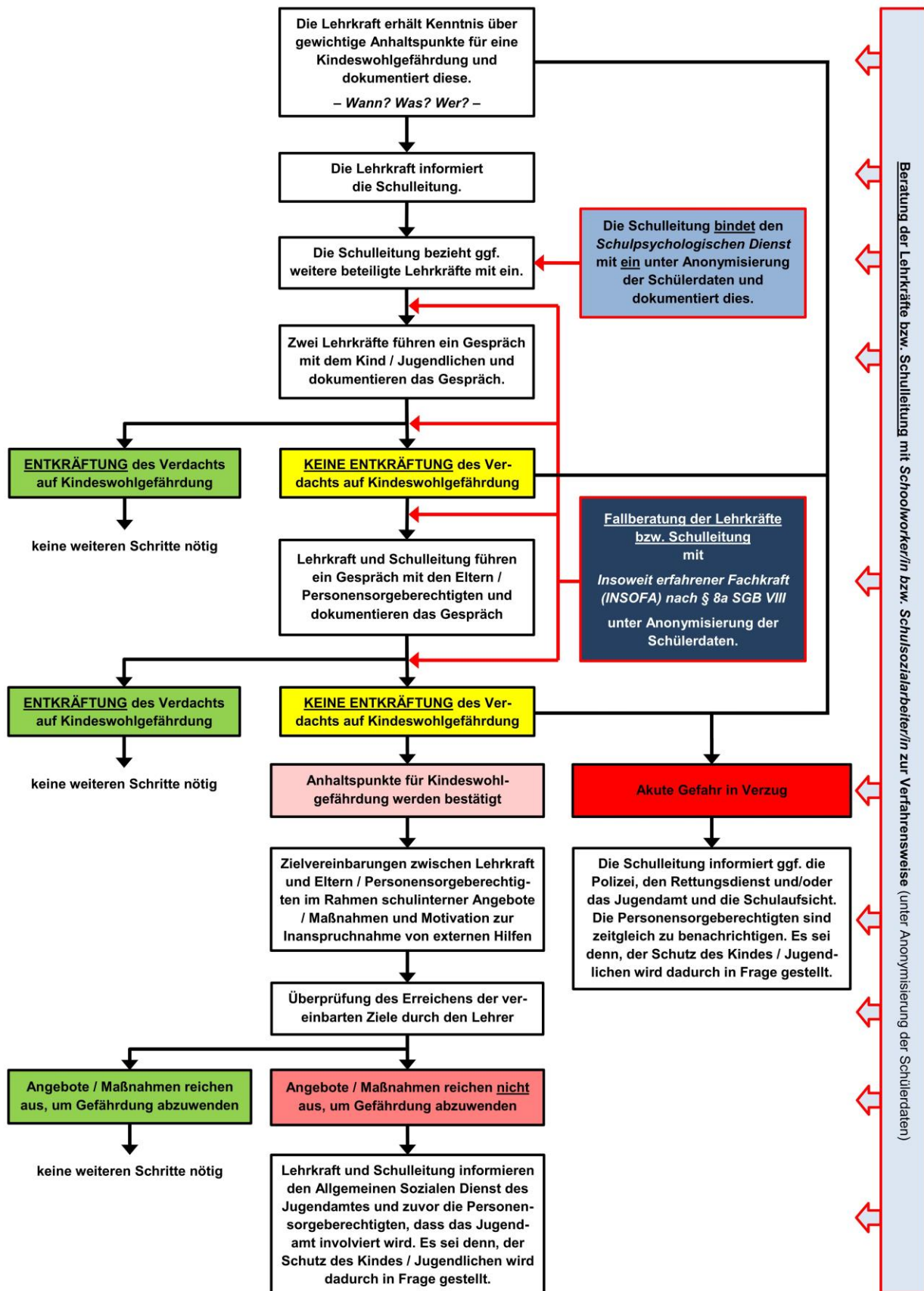
*(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.*

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

## **5. ANLAGEN**

- Anlage 1: Schaubild zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Formular zur Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 3: Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Sachverhalten in Zusammenhang mit vermuteter Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 20a Abs. 3 SchoG
- Anlage 4: Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 5: Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 6: Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Neunkirchen
- Anlage 7: Beratungsstellen mit soweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII
- Anlage 8: Kontaktinformationen Kreisjugendamt (KJA) Neunkirchen „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD)
- Anlage 9: Übersicht Beratungsangebote

### Anlage 1: Schaubild zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



**Anlage 2: Formular zur Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

**Kenntnisnahme über gewichtige Anhaltspunkte  
bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Name und Anschrift der Schule  
Schulstempel

Schule  
Straße  
PLZ, Ort  
  
Tel.:  
Fax:

<b>Eingang der Information am</b>			
		Datum	
<b>betrifft den Schüler / die Schülerin</b>			
		Name und Geburtsdatum	
Schuljahr	Klasse	Schulbesuchsjahr	
<b>Name und Anschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten</b>		1)	
		2)	
<b>Sorgeberechtigte:</b>		<input type="checkbox"/> Beide	<input type="checkbox"/> Mutter
		<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Jugendamt
		<input type="checkbox"/> Sonstige:	

**Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte (Wann? Was? Wer?)**

**Information der Schulleitung am :** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lehrkraft

.....  
**Von der Schulleitung auszufüllen:**

**Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise  
(Beratung durch INSOFA?)**

Schülergespräch am: \_\_\_\_\_

Lehrkräfte, die das Schülergespräch führen:

1) \_\_\_\_\_

2) \_\_\_\_\_

Telefonische Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes am \_\_\_\_\_.

Schriftliche Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes am \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

**Anlage 3: Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes**

**Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes  
bei Sachverhalten in Zusammenhang mit vermuteter Gefährdung des  
Kindeswohls gemäß § 20a Abs. 3 SchoG**

(Dieses Formular bitte per Fax an: **Schulpsychologischer Dienst, Fax-Nr.: 06824 / 906-8871**  
oder auf dem Postweg: **Lindenallee 13, 66538 Neunkirchen**)

Name und Anschrift der Schule  
Schulstempel

Schule  
Straße  
PLZ, Ort

Tel.:  
Fax:

<b>Hier: Variante der Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes in Form einer schriftlichen Information mit Rückmeldeschleife</b>		Datum (Berichtszeitpunkt / Wissensstand vom)
Geschlecht der Schülerin/des Schülers <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Angaben zu möglicherweise bereits früher erfolgten Informationen
Alter der Schülerin/des Schülers	Klassenstufe	

**Anonymisierte Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

**Geplante Vorgehensweise von Seiten der Schule**

**Besteht von Seiten der Schule derzeit ein konkretes Unterstützungsanliegen an den Schulpsychologischen Dienst bzw. ein konkreter Beratungsbedarf?**

- nein, derzeit nicht, bei eventuell späterem Bedarf erfolgt gesonderte Kontaktaufnahme

ja → bitte beschreiben!

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter**

.....  
**Wird vom Schulpsychologischen Dienst ausgefüllt und an die Schulleitung zurückgeleitet:**

Wir haben Kenntnis über die vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung genommen.

**Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes:**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift SchulpsychologIn**

**Anlage 4: Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen**

**Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen  
bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Name und Anschrift der Schule  
Schulstempel

Schule Straße PLZ, Ort  Tel.: Fax:
---

<b>Protokoll des Schülergesprächs vom</b>		
		Datum
<b>mit dem Schüler / der Schülerin</b>		
		Name und Geburtsdatum
Schuljahr	Klasse	Schulbesuchsjahr
<b>Name und Anschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten</b>	1)	
	2)	
<b>Sorgeberechtigte:</b>	<input type="checkbox"/> Beide	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
	<input type="checkbox"/> Jugendamt	<input type="checkbox"/> Sonstige:

**Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte:**

**Erklärungen des Kindes:**

**Gab es in der Vergangenheit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung?**

**Information der Schulleitung am:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lehrkraft 1

\_\_\_\_\_  
Lehrkraft 2

.....

**Von der Schulleitung auszufüllen:**

**Einschätzung und Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise  
(Beobachten bis ..., Eltern-Gespräch, Beratung durch INSOFA etc.)**

Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.  
 Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

**Anlage 5: Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten**

**Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten  
bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Name und Anschrift der Schule  
Schulstempel

Schule Straße PLZ, Ort  Tel.: Fax:
---

<b>Protokoll des Elterngesprächs vom</b>		
		Datum
<b>betrifft den Schüler/ die Schülerin</b>		
		Name und Geburtsdatum
Schuljahr	Klasse	Schulbesuchsjahr
<b>Name und Anschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten</b>		1)  2)
<b>Sorgeberechtigte:</b> <input type="checkbox"/> Beide <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater		
<input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Sonstige:		

Teilnehmer/innen	Name	Unterschrift
Schulleiter/in		
Klassenlehrer/in		
Förderschullehrer/in		
Eltern		
<b>Weitere</b>		
Funktion	Name	Unterschrift

**Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte:**

**Erklärungen des Kindes / Jugendlichen:**

**Erklärungen der Eltern / Personensorgeberechtigten:**

**Zielvereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten:**

Überprüfung der Zielvereinbarungen am \_\_\_\_\_

**Von der Schulleitung auszufüllen:**

**Einschätzung und Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise  
(Beobachten bis ..., Beratung durch INSOFA ...)**

- Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.
- Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.
- ⇒  Eltern/Personensorgeberechtigte wurden am \_\_\_\_\_ über die Meldung beim Jugendamt informiert.
- Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendamt nicht informiert.

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

**Anlage 6: Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Kreisjugendamt Neunkirchen**

**Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  
im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Neunkirchen**

Name und Anschrift der Schule  
Schulstempel

Schule  
Straße  
PLZ, Ort  
  
Tel.:  
Fax:

<b>Betrifft den Schüler/ die Schülerin</b>		Name und Geburtsdatum	
Schuljahr	Klasse	Schulbesuchsjahr	
<b>Name und Anschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten</b>		1)  2)	
<b>Sorgeberechtigte:</b>		<input type="checkbox"/> Beide	<input type="checkbox"/> Mutter
		<input type="checkbox"/> Jugendamt	<input type="checkbox"/> Sonstige:
<input type="checkbox"/> Das Jugendamt wurde vorab am _____ telefonisch informiert			

**Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte:**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung                 | <input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt / Misshandlung   |
| <input type="checkbox"/> Psychische Gewalt / Misshandlung | <input type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt / Misshandlung |
| <input type="checkbox"/> Delinquenz                       | <input type="checkbox"/> Schulversäumnisse / Fehltage        |
| <input type="checkbox"/> Suchtmittelmissbrauch            | <input type="checkbox"/> Sonstiges                           |

Erläuterungen:

**Erklärungen des Kindes / Jugendlichen:**

**Erklärungen der Erziehungsberechtigten:**

Beteiligung/Inanspruchnahme anderer Fachstellen. Welcher? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bisheriges Vorgehen der Schule:**

Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft hat stattgefunden.

Die Erziehungsberechtigten wurden am \_\_\_\_\_ über die Meldung informiert.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe der Informationen / Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Lehrer/in

Datum: \_\_\_\_\_

**Eingangsbestätigung der Gefährdungsmitteilung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst an:**

Schule: \_\_\_\_\_  
Lehrkraft: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax: \_\_\_\_\_  
Eingang am: \_\_\_\_\_

**Zuständigkeit im Kreisjugendamt Neunkirchen:**

Name: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Betroffenes Kind/Jugendlicher: \_\_\_\_\_  
Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **Anlage 7: Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII**

- **Lebensberatung Neunkirchen**

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Hüttenbergstr. 42

66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06821 / 21919

eMail: [lb.neunkirchen@lebensberatung.de](mailto:lb.neunkirchen@lebensberatung.de)

- **Nele**

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Dudweiler Str. 80

66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 3 20 58 oder 3 20 43

eMail: [NELE-Sb@t-online.de](mailto:NELE-Sb@t-online.de)

- **Phoenix**

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Schubertstr. 6

66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 76 196 85

eMail: [phoenix@lvsaarland.awo.org](mailto:phoenix@lvsaarland.awo.org)

- **Neue Wege**

Rückfallvorbeugung für sexuelle übergriffige Minderjährige

Lahnstr. 19 66113 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 705861-10

eMail: [hc-neuwege@web.de](mailto:hc-neuwege@web.de)

- **SOS Beratungszentrum Kinderschutz**

Johannisstr. 6 66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 91 00 7-0

eMail: [kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de](mailto:kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de)

**Anlage 8: Kontaktinformationen Kreisjugendamt (KJA) Neunkirchen „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD), Schoolwork / Schulsozialarbeit und Schulpsychologischer Dienst Landkreis Neunkirchen**

**Kreisjugendamt Neunkirchen  
Saarbrücker Straße 1  
66538 Neunkirchen**

Geschäftszimmer	Herr Gard	06824 / 906-7300
Abteilungsleitung	Herr Brill	06824 / 906-7189
Vorzimmer Abteilungsleitung	Frau Junk	06824 / 906-7255
Stellvertretende Abteilungsleitung	Herr Will	06824 / 906-7283
Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst	Frau Klee	06824 / 906-7208
Leitung Schoolwork / Schulsozialarbeit	Herr Gerber	06821 / 2900987
Fax		06824 / 906-7239

**Schulpsychologischer Dienst des Landkreises Neunkirchen  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen**

Abteilungssekretariat	06824 / 906-8867
Fax	06824 / 906-8871

## **Anlage 9: Übersicht Beratungsangebote**

- **FAMILIENBERATUNGSZENTREN IM LANDKREIS NEUNKIRCHEN**

### **Familienberatungszentrum Neunkirchen**

Taubenaustraße 14

66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06821 / 9648812

Internet: <http://www.awo-saarland.de/index.php?id=1147>

### **Familienberatungszentrum Illtal**

Hauptstraße 78

66557 Illingen

Tel.-Nr. 06825 / 4047811

Internet: <http://www.caritas-neunkirchen.de/69993.html>

### **Familienberatungszentrum Heiligenwald**

Am Itzenplitzer Weiher 8

66578 Schiffweiler

Tel.-Nr.: 06821 / 2071594

Internet: <http://www.stiftung-hospital.com/content/landkreis-neunkirchen>

- **BERATUNGSSTELLEN**

### **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in Neunkirchen**

Hüttenbergstraße 42

66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06821 / 21919

Internet: <http://www.neunkirchen.lebensberatung.info>

**Beratungsstelle „Die Brigg“**

Beratung bei Suchtproblemen

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e.V.

Hüttenbergstraße 42

66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06821 / 920940

Internet: <http://www.die-brigg.de>

**Beratungsstelle „Nele“ Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e.V.**

Dudweilerstraße 80

66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 32058 oder 0681 / 32043

Internet: <http://www.nele-saarland.de>

**Beratungsstelle „Phoenix“ der Arbeiterwohlfahrt im Saarland**

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Dudweilerstraße 80

66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 7619685

Internet: <http://www.familienleben-merzig-wadern.de/FamilienLeben2/Kinder/Beratung-Unterstuetzung/Hilfe-bei-Problemen/Phoenix>

**Oase – Hilfen für Kinder psychisch erkrankter oder psychisch in besonderer Weise überlasteter Eltern**

DOM Galerie

Luisenstraße 2-14

66606 St. Wendel

Tel.-Nr.: 06851 / 9356-0 (Zentrale)

Internet: <http://www.caritas-neunkirchen.de/84411.html>

**Landkreis Neunkirchen – Kreisjugendamt**

Saarbrücker Straße 1

66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06824 / 906-7300 (Zentrale)

Internet: <https://landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=858>

